

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Veterinärwesen  
3390 Melk, Abt Karlstraße 23



Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

Gemeinde Blindenmarkt  
Gemeinde Hofamt-Priel  
Gemeinde Nöchling  
Gemeinde St. Martin-Karlsbach

MEL3-S-059/001-14                                Beilagen  
    2

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	Mag. Kamenik-Lackner	32034	23. Mai 2006
	Dr. Herndl	32660	

Betrifft:

**Geflügelpest (Vogelgrippe), Aufhebung der Überwachungszone 29 mit der 20. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006, BGBl. II Nr. 192/2006 vom 22.5.2006; Information an die betroffenen Gemeinden;**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Schutzmaßnahmen wegen Verdachtsfällen von Geflügelpest bei Wildvögeln, BGBl. II Nr. 80/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 188/2006 wurde nunmehr mit Verordnung zur 20. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006, BGBl. II Nr. 192/2006 vom 22.5.2006 geändert.

Mit der 20. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006, BGBl. II Nr. 192/2006 wurde unter anderem die **Überwachungszone 29 mit Ablauf des 19.5.2006 aufgehoben.**

Die Überwachungszone 29 umfasste von 20.4.2006 bis einschließlich 19.5.2006 alle Gebiete der Gemeinden, die innerhalb eines 10 km Radius gemessen vom Straßenkilometer 190,75 der Bundesstraße 3 (Stadtgemeinde Grein) lagen und nicht Teil der Schutzzone 29 waren.

Im Verwaltungsbezirk Melk waren von der Überwachungszone 29 die Gemeinde Blindenmarkt, mit der KG Weitgraben, die Gemeinde Hofamt-Priel, mit der KG Weins, die Gemeinde Nöchling, mit den KG Mitterndorf und Nöchling sowie die Gemeinde St.Martin-Karlsbach, mit der KG St. Martin betroffen.

Auf diese Gemeindegebiete ist **ab sofort** die **Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006**, BGBl. II Nr. 189/2006 vom 15.5.2006 **in vollem Umfang** anwendbar.

Nach der Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006 ist daher auch für die vorgeannten Katastralgemeinden im Hinblick auf die Anwendbarkeit bestimmter Maßre-

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00-12.00, Montag 13.00-19.00, Dienstag 13.00-15.00 Uhr  
Internet: www.noe.gv.at/bh, DVR: 0013099

E-Mail: veterinaer.bhme@noel.gv.at – Telefax: 02752/9025-32651

geln zu unterscheiden, ob Gemeindegebiete in **Katastralgemeinden fallen, die innerhalb von einem Kilometer Luftlinie vom Ufer der Donau liegen** (Anhang A – Gebiete mit besonderem Risiko an Gewässern), oder nicht (vergleiche dazu auch die diesem Schreiben angefügte Bezirkskarte).

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Melk, MEL3-S-059/001-13, vom 16.5.2006 wurden bereits Informationen bezüglich der Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006 samt Aufzählung all jener Katastralgemeinden des Verwaltungsbezirkes Melk mit erhöhtem Risiko an Gewässern (Anhang A) erteilt. Die Punkte I., III., IV. und V. des genannten Schreibens vom 16.5.2006 sind daher vollinhaltlich anzuwenden.

In der Anlage sind die neue Verordnung, BGBl. II Nr. 192/2006 vom 22.5.2006 und die neue Bezirkskarte, in welcher die Katastralgemeinden der Gemeinden Blindenmarkt, Hofamt-Priel, Nöchling und St. Martin mit erhöhtem Risiko an Gewässern eingezeichnet sind, angeschlossen. Diese Bezirkskarte dient lediglich zu Ihrer Orientierung, **nicht** jedoch zur präzisen Festlegung von Gebieten mit erhöhtem Risiko an Gewässern. In Zweifelsfällen ist mit dem Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Melk, Dr. Helmut Herndl, Telefonnummer: 02752/9025-32660, zwecks Präzisierung Kontakt aufzunehmen.

Es ergeht ferner das **Ersuchen**, die in diesem Schreiben angeführte rechtliche Information in geeigneter Weise kundzumachen (durch Anschlag auf der Gemeindetafel und Anschlag auf den Amtstafeln in den Katastralgemeinden).

#### **Ergeht unter Anschluss der Bezirkskarte zur Kenntnisnahme an:**

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Veterinärangelegenheiten (LF5);
  2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht (LF1);
  3. alle übrigen Gemeinden des Verwaltungsbezirks Melk;
  4. die Bezirksbauernkammer Melk;
  5. das Bezirkspolizeikommando Melk, mit dem Ersuchen, dieses Schreiben den Polizeiinspektionen im Verwaltungsbezirk Melk zur Kenntnis zu bringen;
  6. die Autobahnpolizeiinspektion Melk;
  7. die Autobahnpolizeiinspektion Amstetten;
  8. Herrn Bezirksjägermeister Bernhard Egger im Hause;
  
  9. die Hegeringleiter der Hegeringe Nöchling-St.Oswald, Persenbeug, Ybbs an der Donau und Neumarkt an der Ybbs, mit dem Ersuchen, ihre Stellvertreter, die Jagdleiter und -ausübungsberechtigten sowie die dem Hegering zugehörigen Jäger zu informieren
- dass das Auffinden von toten Wasser- und Greifvögeln nach wie vor der Bezirkshauptmannschaft Melk zu melden ist und
  - dass die Jagd auf Federwild nunmehr unter Einhaltung der gesetzlichen Schusszeiten wieder uneingeschränkt erlaubt ist!

10. das Fachgebiet Gesundheitswesen im Hause;
11. das Fachgebiet Jagd im Hause;
12. die im Verwaltungsbezirk Melk niedergelassenen Tierärzte.

Mit freundlichem Gruß  
Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Kemetmüller eh.